



# Technische Regeln Pistole (TRP)

Ausgabe 2017

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>1</b>
<b>I. Sportgeräte.....</b>	<b>2</b>
Artikel 1    Pistolenarten .....	2
Artikel 2    Hilfsmittel und Veränderungen .....	2
Artikel 3    Störungen an der Pistole.....	2
<b>II. Sicherheitsregeln .....</b>	<b>3</b>
Artikel 4    Handhabung und Manipulation .....	3
Artikel 5    Entladekontrolle .....	3
<b>III. Schiessstellungen .....</b>	<b>4</b>
Artikel 6    Grundsätze .....	4
Artikel 7    Stellungserleichterungen.....	4
Artikel 8    Stellung bei zeitgebundene Stiche und Serien .....	4
<b>IV. Bekleidung und Ausrüstung.....</b>	<b>4</b>
Artikel 9    Bekleidung und Schuhe .....	4
Artikel 10   Kopfbedeckungen, Schiessbrillen und Augenabdeckungen .....	4
<b>V. Anzahl und Wertung von Schüssen .....</b>	<b>5</b>
Artikel 11   Grundsätze zur Schussauswertung.....	5
Artikel 12   Schussauswertung P-10 .....	5
Artikel 13   Schussauswertung P-25 .....	5
Artikel 14   Schussauswertung P-50 .....	5
<b>VI. Munition.....</b>	<b>5</b>
Artikel 15   Munition .....	5
<b>VII. Scheibenbilder .....</b>	<b>6</b>
Artikel 16   Scheibenbilder .....	6
<b>VIII. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
Artikel 17   Weiterführende Vorschriften.....	6
Artikel 18   Aufhebung bisheriger Vorschriften .....	6
Artikel 19   Genehmigung und Inkraftsetzung .....	6

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1 litera f und Artikel 37, Absatz 2 folgende Technische Regeln Pistole (TRP).

## I. Sportgeräte

### Artikel 1 Pistolenarten

Die Pistolen werden wie folgt in Sportpistolen und Ordonnanzpistolen eingeteilt:

#### a) Sportpistolen

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Kategorie		Plombage	Reglement
				P-25	P-50		
10m	Pistole 10m	LP	500 g	-	-	blau	ISSF
	Fünfschüssige Luftpistole 10m	LP-5	500 g	-	-	blau	ISSF-Sport für alle
25/50m	Pistole 50m	FP	Frei	-	A	weiss	ISSF
	Randfeuer-Pistole/Revolver	RF	1000 g	D	B	gelb	
	Zentralfeuer-Pistole/Revolver	CF	1000 g	D	-	grün	

#### b) Ordonnanzpistolen

Für Bundesübungen und SSV-Wettkämpfe zugelassene Ordonnanzpistolen

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Kategorie		Plombage	Reglement
				P-25	P-50		
25/50m	Gemäss Hilfsmittelverzeichnis VBS	OP	Gemäss Hilfsmittelverzeichnis VBS	E	C	rot	TRP und Hilfsmittelverzeichnis

### Artikel 2 Hilfsmittel und Veränderungen

- 1 Sportpistole: gemäss ISSF.
- 2 Ordonnanzpistole: Es dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden, die gemäss dem gültigen Hilfsmittelverzeichnis des VBS erlaubt sind.

### Artikel 3 Störungen an der Pistole

- 1 Bei Pistolenstörungen trägt der Teilnehmer die Folgen, ausgenommen bei Materialbruch, Munitionsversagen oder Störungen, die er von sich aus nicht hätte verhindern können.
- 2 Will der Teilnehmer die Störung geltend machen, hat er die Pistole ohne Manipulation und ohne sie auf die Ladebank abzulegen in Schussrichtung zu halten und die Schiessleitung mit der erhobenen freien Hand zu verständigen.
- 3 Die Schiessleitung oder die Standaufsicht trifft die weiteren Anordnungen endgültig.

## II. Sicherheitsregeln

### Artikel 4 Handhabung und Manipulation

- 1 Die Pistole:
  - a) darf erst an oder auf der Ladebank aus dem Behältnis genommen werden.
  - b) darf nur entladen und mit offenem Verschluss/Ladeklappe mit der Mündung in Richtung Scheibe abgelegt werden.
  - c) muss nach dem Schiessen entladen (Magazin und Patronen entfernt, Verschluss oder Ladeklappe offen) in Richtung Scheibe abgelegt werden.
  - d) darf nie mit der Mündung auf der Ladebank abgestützt werden. Das Abstützen ist nur schräg nach vorne erlaubt, so dass die Mündung über die Ladebank herausragt.
  - e) darf nur nach erfolgter Entladekontrolle und im Behältnis eingepackt von der Ladebank entfernt werden.
- 2 Die Sicherheitsmittel gemäss ISSF (Flagge, Schnur oder Pfropfen) können bei Sportpistolen verwendet werden.
- 3 Wenn beim Einzelfeuer die Pistole nicht abgelegt wird, darf die für das jeweilige Programm vorgesehene Anzahl Patronen geladen werden.
- 4 Beim Seriefeuer dürfen nur so viele Patronen geladen werden, wie für die betreffende Serie vorgesehen sind.
- 5 Ein Aufbau, bzw. eine Unterlage (z.B. fester Schiesskoffer) zur Erhöhung der Ladebank ist erlaubt, darf aber die regelkonforme Schiessstellung nicht beeinträchtigen.

### Artikel 5 Entladekontrolle

- 1 Vor jedem Standwechsel haben die Teilnehmer die Pistole zu entladen und der Schiessleitung zur Entladekontrolle vorzuweisen.
- 2 Bei Unterbruch des Schiessens ist die Pistole zu entladen und gemäss Weisung der Schiessleitung vorzugehen.
- 3 Bei Abbruch und Beendigung des Schiessens haben die Teilnehmer die Pistole zu entladen und vor dem Verlassen der Ladebank der Schiessleitung zur Entladekontrolle vorzuweisen.
- 4 Nach erfolgter Kontrolle muss die Pistole im Behältnis deponiert werden.



## V. Anzahl und Wertung von Schüssen

### Artikel 11 Grundsätze zur Schussauswertung

- 1 Der Organisator ist verantwortlich für die Schusswertung, den Kartonwechsel und das Verkleben der Schusslöcher.
- 2 Ohne ausdrückliche Weisungen des Organisers dürfen weder Teilnehmer noch Drittpersonen diese Aufgaben ausüben.
- 3 Wenn das Schussloch bzw. die Schusslochlehre den Kreis der höheren Wertung berührt, zählt dieser Wert.
- 4 Wird die Richtigkeit des gewerteten Treffers vom Teilnehmer bezweifelt, kann dieser, bevor das Schussloch berührt wurde, eine Überprüfung der Wertung durch die Schiessleitung verlangen.

### Artikel 12 Schussauswertung P-10

Für die Auswertung von unklaren Schusswerten müssen die folgenden Schusslochlehren verwendet werden:

- a) Für die Ringe 2-10: die 4.5mm „Negativ“-Schusslochlehre.
- b) Für die Prüfung des Ringes 1 und der Innenzehn: die 4.5mm „Positiv“-Schusslochlehre.

### Artikel 13 Schussauswertung P-25

- 1 Bei Kaliber 5.6mm (.22"lr) wird mit der Schusslochlehre 5.6mm ausgewertet.
- 2 Bei Kaliber 7.62mm bis 9.65mm (.30" bis .38") wird mit Schusslochlehren ausgewertet, welche dem geschossenen Kaliber entsprechen. Die Kaliber werden nicht aufgewertet.
- 3 Als Langloch werden Schusslöcher bezeichnet, welche bei Kaliber 5.6mm (.22"lr) eine Länge von mehr als 7mm und bei Kaliber 7.62mm bis 9.65mm (.30" bis .38") eine Länge von mehr als 11mm aufweisen. Zur Überprüfung solcher Schusswerte ist die jeweilige Langlochlehre einzusetzen. Ausserhalb des Messbereiches liegende Schüsse werden als Null gewertet.

### Artikel 14 Schussauswertung P-50

Es sind Schusslochlehren anzuwenden, deren Messrand-Durchmesser dem geschossenen Kaliber entspricht. Die Kaliber werden nicht aufgewertet.

## VI. Munition

### Artikel 15 Munition

- 1 An Schiessanlässen ist folgende Munition zugelassen:
  - a) Pistolen-Geschosse 10m Kal. 4.5mm (.177")
  - b) Pistolen-Randfeuerpatronen 25/50m Kal. 5.6mm (.22" lr)
  - c) Pistolen-Ordonnanzpatronen 25/50m Kal 9mm
  - d) Pistolen-Patrone Parabellum Kal. 7.65mm
  - e) Pistolen-Zentralfeuerpatronen 25m Kal. 7.62mm - 9.65mm (.30" - .38")
- 2 Das Wiederladen von Ordonnanzmunition ist verboten.

## VII. Scheibenbilder

### Artikel 16 Scheibenbilder

- 1 Zugelassen sind Scheibenbilder gemäss Schiessverordnung VBS und ISSF.
- 2 Weitere Scheibenbilder, welche nicht gegen die Ethik, Menschenwürde oder Sicherheit verstossen, sind zugelassen.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Artikel 17 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

### Artikel 18 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRP.

### Artikel 19 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegende TRP wurde am 28..Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt auf den 1.1.2017 in Kraft.

## SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres  
Präsidentin

Beat Hunziker  
Geschäftsführer